



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Frau

██████████
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
AG C I 2 – Anlagen- und gebietsbezogene
Luftreinhaltung
Stresemannstr. 128 – 130
10117 Berlin

Tel.: ██████████

Fax: ██████████

E-Mail: ██████████

AZ: II

Datum: 27.12.2023

Nur per Mail an: ██████████

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Entwurf einer dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Elektrolyseure)

Sehr geehrte Frau ██████████,

vielen Dank für die Übermittlung des o.a. Verordnungsentwurfs. Der Deutsche Landkreistag begrüßt dem Grunde nach Vereinfachungen von Genehmigungsverfahren – hier für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff im Elektrolyse-Verfahren.

Entgegen der Prognose zum Erfüllungsaufwand, werden sich die vorgeschlagenen Regelungen – bezogen auf die Landkreise – nicht in allen Fällen als Entlastung darstellen. Das lässt sich am Beispiel der Bundesländer Baden-Württemberg und Brandenburg verdeutlichen.

So wird in Baden-Württemberg durch die vorgesehene Neuregelung zwar die Ebene der bisher genehmigungsrechtlich und fachtechnisch zuständigen Regierungspräsidien entlastet, die unteren Verwaltungsbehörden auf Ebene der Landkreise werden demgegenüber in einem Bereich belastet, der aufgrund von Verfahrensbeschleunigung und zunehmender Etablierung der Wasserstofftechnologie als zukunftsweisendes Energiemedium ohnehin mit personellen Engpässen zu kämpfen hat.

In Brandenburg ergibt sich die kreisliche Mehrbelastung aus der Konzentrationswirkung der Baugenehmigung, mit der die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften insgesamt festgestellt wird. Das heißt, die Baugenehmigung schließt andere nach Landesrecht erforderliche Genehmigungen ein. Auch wenn nun Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 5 Megawatt aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht insgesamt entlassen werden, bleibt es bei der Notwendigkeit einer Baugenehmigung. Da das immissionsschutzrechtliche Verfahren grundsätzlich in der Landeszuständigkeit liegt, wird dies im Umkehrschluss Konsequenzen für die Landkreise als untere

Bauaufsichtsbehörden haben. Diese sind damit anstelle des bisher zuständigen Landesamtes im Zuge der baurechtlichen Konzentrationswirkung verfahrensführende Stellen.

Beide Beispiele sollen aufzeigen, dass die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes zwar möglicherweise im bundesdeutschen Mittel Verwaltungsaufwand reduziert, bei den Landkreisen aber auch zu zusätzlichen Belastungen führen wird.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

